



## VERTRAG FÜR BAUMKONTROLLE

gemäß FLL-Baumkontrollrichtlinie in der aktuellen Fassung.

Zwischen: \_\_\_\_\_

- im folgenden "Auftraggeber" genannt –

und Dipl. Ing. FH Landschaftsarchitekt Daniel Saschek

- im folgenden "Auftragnehmer" genannt –

wird folgender Honorarvertrag geschlossen:

### Vertragsbestandteil sind:

Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen (FLL-Baumkontrollrichtlinien: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Colmantstraße 32, Bonn, Ausgabe 2010)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), 2009

### §1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die in § 2 genannten Leistungen.

1.1 Art des Objektes (Privatgarten, Privatweg, Straße, Wege, Plätze) und der Maßnahme (Einzelbaumkontrolle, Bestandskontrolle)

---

---

1.2 Ort des Objektes (Adresse, Flurstück)

---

---



## § 2 Leistung:

Der Auftrag beinhaltet folgende Einzelleistungen:

- An- und Abfahrt, ggf. Liefer- und Rüstzeiten
- Vor-Ort-Sichtkontrolle mit Fotodokumentation
- Aufarbeitung der Daten im Büro
- Ausarbeitung einer Handlungsempfehlung
- Übergabe der kompletten Dokumentation

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

## § 3 Honorar:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar in Höhe von 95,- € netto pro Stunde. Der Honorarbetrag versteht sich zuzüglich der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Umfang der Honorarvereinbarung basiert auf einer aufzuwendenden geschätzten Stundenzahl von \_\_\_\_\_ Stunden. Das Honorar ist fällig, sobald der Auftraggeber die Leistung /Teilleistung abgenommen hat, und eine Honorarrechnung inkl. Stundennachweis beim Auftraggeber eingegangen ist. Die Vorauszahlung für diesen Auftrag beträgt \_\_\_\_\_ €.

Der Auftragnehmer gilt im Verhältnis zum Auftraggeber als selbstständig im Sinne des Einkommenssteuergesetzes; daher sind die diesbezüglichen Steuern und Sozialabgaben, insbesondere die Rentenversicherungspflicht nicht von dem Auftraggeber zu entrichten. Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Tätigkeit nicht überwiegend und nicht regelmäßig für den Auftraggeber erfolgt.

## § 4 Gewährleistung:

Mit der Auftragserteilung kommt ein Werkvertrag zustande unter Vereinbarung der o.g. Vertragsbestandteile. Hieraus ergeben sich Mängel- und Haftungsansprüche gegen den Auftragnehmer (Baumkontrolleur). Wegen der Eigenart der Leistung ist die Verjährung der Mängelansprüche gekoppelt an das vom Baumkontrolleur lt. FLL-Baumkontrollrichtlinie festzustellende Kontrollintervall für die nächstfolgende Baumkontrolle.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber/-in; Stempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer/-in; Stempel